

Anlage 2

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 3. November 2020 08:51
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; info@lux-planung.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung (Reg.-Nr. 4040)
Anlagen: ULNISYFT_4040.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung" ist am 03.11.2020 eingegangen:

Registriernummer: 4040

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de
Telefon: 04488 56-2420

Stellungnahme:

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 in Nord Edewecht I im beschleunigten Verfahren; Beteiligung gemäß §§ 13 a, 4 Abs. 2 BauGB

Die nicht raumbedeutsame Nahversorgung umfasst Betriebe mit periodischen Kernsortimenten, die der "wohnortbezogenen Nahversorgung" dienen. Zwingend einzuhalten ist dabei, dass das Sortiment zu mindestens 90 % aus periodischen Sortimenten besteht und mehr als 50% des Umsatzes von Kunden aus einem fußläufigen Einzugsbereich stammen. Auf Seite 52 der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse steht: "Mit dem für das Planvorhaben so errechneten Kaufkraftabschöpfungsanteil von rd. 2,4 Mio. Euro p.a. generiert der Netto-Markt rd. 65,4 % seines Jahresumsatzes allein aus dem hier untersuchten Wohnumfeld von bis zu 1.000 m Fußweg." Diese Aussage kann meine untere Landesplanungsbehörde auf Grund der von ihr nachfolgend aufgestellten Berechnung nicht nachvollziehen:

Auf Seite 51 der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse ist nachzulesen: "Im fußläufig erreichbaren Entfernungsbereich von bis zu 1.000 m um den Standort des Planvorhabens wohnen rd. 3.500 Einwohner." Auf Seite 50 steht, dass sich die Sortimentskaufkraft in Edewecht für die nahversorgungsrelevanten Bedarfsgruppen auf 3.574 Euro je Einwohner im Jahr belaufe. Daraus ergibt sich: 3.500 Einwohner * 3.574 Euro = 12.509.000 Euro Sortimentskaufkraft pro Jahr im fußläufigen Bereich. Auf Seite 52 der Analyse ist nachzulesen: "Am Standort des Planvorhabens Netto selbst ist eine Kaufkraftabschöpfung von rd. 19,2 % aus dem fußläufigen Entfernungsbereich errechnet (rd. 2,4 Mio. Euro)."

$$(2.402.000 \text{ Euro Kaufkraftabschöpfung}) / (12.509.000 \text{ Euro Sortimentskaufkraft}) * 100 = 19,2 \%$$

Der zukünftige Jahresumsatz beträgt laut Tabelle auf Seite 41 der Analyse im periodischen Bedarf 4,61 Mio. Euro.

$$(2.402.000 \text{ Euro Kaufkraftabschöpfung}) / (4.610.000 \text{ Euro Jahresumsatz}) * 100 = 52,1\%$$

Es stammen nach der Berechnung meiner unteren Landesplanungsbehörde somit nur 52,1% des Umsatzes von Kunden aus einem fußläufigen Einzugsbereich. Die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms wären auch in diesem Fall noch erfüllt; meine untere Landesplanungsbehörde bittet jedoch darum, das Gutachten zu korrigieren.

Beim Vergleich der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse mit dem Gutachten zur Erweiterung des Netto Marktes in der Oldenburger Straße in Bad Zwischenahn vom 22.04.2020 ist meiner unteren Landesplanungsbehörde zudem aufgefallen, dass sich der jährliche Pro-Kopf-Ausgabebetrag je Einwohner und damit auch die davon abgeleitete Sortimentskaufkraft unterscheidet. Im Gutachten für Edeweicht wird ein Pro-Kopf-Ausgabebetrag von 7.088 Euro angenommen, im Gutachten für Bad Zwischenahn waren es noch 6.202 Euro. Sie bittet darum, dies aufzuklären.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 90% des Sortimentes aus periodischen Sortimenten besteht und die Verkaufsfläche 1.100 qm nicht überschreitet.

Unter diesen Prämissen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dieser Netto-Filiale laut regionalem Einzelhandelskonzept um einen Nahversorger der nördlichen Wohngebiete Edeweichts handelt, stehen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 keine raumordnerischen Bedenken entgegen.

An der nördlichen Seite des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 59 ist zurzeit ein Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Baugrenze von 11,0 m im Bereich des derzeitigen Nettomarktes und von ca. 25,0 m auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück, das in den Geltungsbereich dieser 1. Änderung einbezogen ist, vorhanden. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil LB WST 26, "Gehölzbestände am Heinjehof, Hauptstraße 39". Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Altbaumbestandes, bestehend u.a. aus Eichen, Buchen, Hainbuchen, Weiden und Linden, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes. Der Baumbestand bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop und dient als Rückzugsgebiet aus den dicht besiedelten Bereichen. Für die Gliederung und Belebung des Ortsbildes sowie die Verbesserung des Kleinklimas ist er

von großer Bedeutung und erhöht dadurch die Lebens- und Wohnqualität. Unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze stehen zahlreiche alte Bäume, deren Kronen und Wurzelbereich in das Plangebiet hineinragen. Durch die Verschiebung der Baugrenze auf einen Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze wird zum einen bei einer Bebauung/Versiegelung erheblich in das Wurzelwerk der Bäume eingegriffen und werden zum anderen Konflikte zwischen Bebauung und überragenden Ästen hervorgerufen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier zum Schutz der Bäume ein Mindestabstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten, der die Kronentraufe der Bäume umfasst. Nur unter dieser Prämisse können die derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht bestehenden erheblichen Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Gemeinde Edeweicht ausgeräumt werden.

Für die schalltechnische Bewertung dieser Bebauungsplanänderung ist eine schalltechnische Immissionsprognose (lux planung, Auftragsnummer 20093, 11.09.2020) erstellt worden. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte an den umliegenden Immissionsorten unter Beachtung von 2 Annahmen eingehalten werden. Meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anmerkungen zu dieser schalltechnischen Immissionsprognose:

Im Kapitel 3.3 wird ausgeführt, dass es sich bei den Gebäuden "Hauptstraße 41" und "Hauptstraße 41 A" um reine Geschäftshäuser handelt. Aus diesem Grund sind dort keine Immissionsorte festgelegt worden. Als Bewertungsgrundlage dient die TA-Lärm. Demnach sind maßgebliche Immissionsorte schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109. Diese bezieht auch Büro-, Praxis- und Arbeitsräume mit ein. Da die Geschäftsgebäude mit der gewerblichen Einheit des Netto-Marktes nichts zu tun haben, besteht kein betrieblicher Zusammenhang. Somit sind in den Geschäftshäusern entsprechende Räume nach DIN 4109 ebenfalls mit Immissionsorten vorzusehen. Da die Büroräume lediglich zur Tageszeit genutzt werden, sollte hier die Betrachtung zur Tageszeit ausreichend sein.

Da die Stellplatzanlage des Netto-Marktes und der Geschäftshäuser verbunden sind, ist eine Gesamtbetrachtung erfolgt. Dabei ist die Gesamtanlage in Teilbereiche aufgeteilt worden. Die einzelnen Teilbereiche lassen sich nur aus den Grafiken im Anhang zusammenzählen.

Bewegungshäufigkeiten: Es wird im Kapitel 4.1 beschrieben, dass 800 PKW-Kunden zu 1600 Bewegungen pro Tag führen. Diese werden im Zeitraum von 7 - 21 Uhr auf 105 pro Stunde und in den Zeiträumen von 6 - 7 Uhr

bzw. 21 - 21:30 Uhr mit 60 je Stunde angenommen. Dies ergibt in Summe ($14 \times 105 + 1 \times 60 + 0,5 \times 60$) 1560 Bewegungen/Tag. Damit wird die Annahme von 1600 Bewegungen pro Tag unterschritten.

Für die Stellplätze der Geschäftshäuser sind andere Zuschläge zu vergeben als für die Discounterstellplätze. Diese sind unter Kapitel 4.2 allerdings nicht aufgeführt.

Die angesetzten Geräuschpegel in den Kapiteln 4.1 und 4.2 lassen sich nicht nachvollziehen. Gemäß der im Anhang aufgeführten Pegel kann es sich nur um Flächenschallleistungspegel handeln, da diese ansonsten zu niedrig sind. Hierzu sollte eine Erläuterung erfolgen.

Für den LKW-Anlieferungsverkehr ist gemäß Beschreibung im Kapitel 4.3.1 eine Linienschallquelle mit 62 dB(A)/m für LKW mit 7,5 to angesetzt worden. Der technische Bericht zur Untersuchung von Geräuschimmissionen durch LKW gibt für Prognosen einen Ansatz von 63 dB(A)/m als konservativen Ansatz unabhängig von der Leistungsklasse vor. Eingesetzt werden für die Hauptanlieferungen 40-to-LKW. In der Auflistung werden jedoch nur 7,5-to-LKW aufgeführt (Auflistung wiederholt sich in Kap. 4.3.2).

Bei der Entladung wird davon ausgegangen, dass Überfahrten über die fahrzeugeigene Ladebordwand erfolgen. Dafür wurde ein Schalleistungspegel von 107 dB(A) ermittelt. In der Auflistung Nr.1 (S.10) ist jedoch ein Schalleistungspegel von 104 dB(A) aufgeführt.

Aus dem Anhang Nr. 5 ergeben sich für die Ereignisse der Ladebordwandüberfahrt lediglich 40 Vorgänge und damit 20 Paletten, da eine Palette mit 2 Überfahrten zu bewerten ist. Für die Rollgeräusche dagegen sind 87 Bewegungen berücksichtigt worden, welches 43,5 Paletten entspricht. Diese Angaben passen nicht zusammen.

Bei den Einkaufswagen ergibt sich bei der Annahme von 110 Vorgängen pro Stunde (Hauptnutzungszeit) ein Schalleistungspegel von 86,4 dB(A). In der textlichen Erläuterung wird 87,4 dB(A) genannt, welches in der Auflistung auf den richtigen Wert von 86,4 dB(A) korrigiert ist. Zu den Randzeiten sind weniger Vorgänge zu erwarten. Eine genauere Beschreibung fehlt hier. Aus dem Anhang kann abgeleitet werden, dass in den Randzeiten mit der Hälfte an Vorgängen gerechnet worden ist, sodass mehr als 1600 Vorgänge berücksichtigt worden sind.

Da am kritischen Immissionsort "Eichenallee 10" der Immissionsrichtwert lediglich um 1,7 dB(A) unterschritten wird und ggf. weitere Immissionsorte zu berücksichtigen sind, stellt sich die Frage, ob die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden können. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 der Gemeinde Edewecht bestehen daher aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen derzeit Bedenken, die zur Umsetzbarkeit dieser Bebauungsplanänderung noch auszuräumen wären. Für Rückfragen zu diesen zahlreichen detaillierten Anregungen bzw. für Abstimmungen auf fachlicher Ebene steht meine untere Bauaufsichtsbehörde, Sachgebiet Immissionsschutz (Tel.: 04488/56-2450), selbstverständlich zur Verfügung.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 könnte um eine Pflanzliste ergänzt werden.

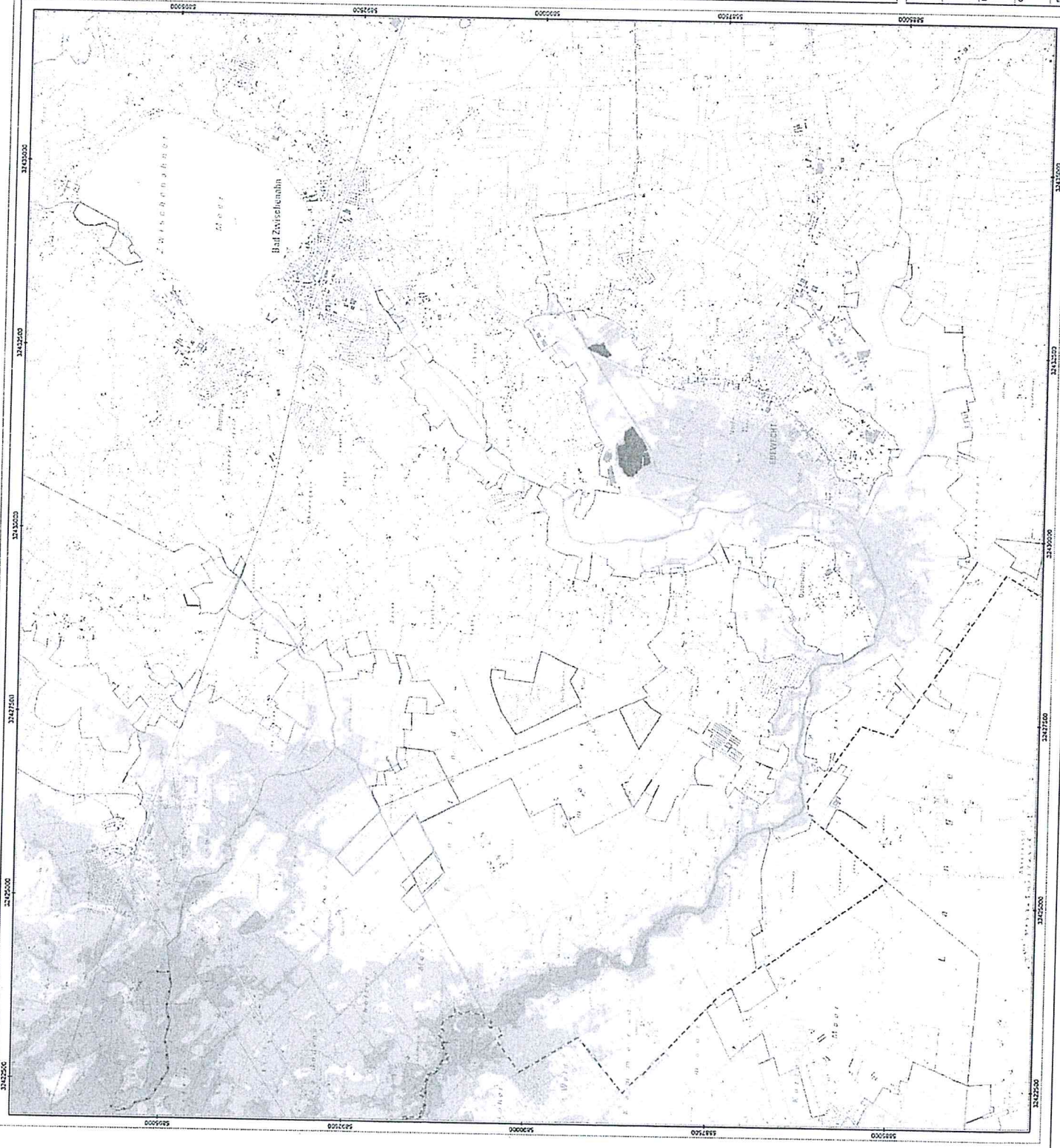
Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Gefahrenkarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden Flächen entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung (Flurstück 97/21, Flur 17, Gemarkung Edewecht) als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."

Eine vollumfängliche redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schmidt

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (1.959,3 KB) beigelegt.



Legende:

Wassertiefe
0-0,5 m
>0,5-1 m
>1-2 m
>2-4 m
>4 m

Wassertiefe - geschützt
0-0,5 m
>0,5-1 m
>1-2 m
>2-4 m
>4 m

Gebiet gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 NDO

Grenze der Überflutungsfliche

Hochwasserentsicherungsanlagen
Nicht geschütztes Gebiet
geschütztes Gebiet

Sonstiges

— Grenzlinie
— Landesgrenze
— Landesgrenze
— Landesgrenze
— Landesgrenze
— Landesgrenze



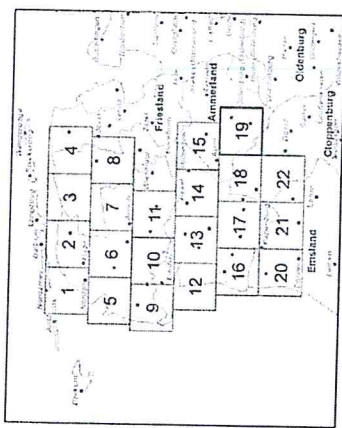
Datengrundlagen:

Quelle: Auszug aus dem Geländestück der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde

© LGLN

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N 8 Stellen

Blattübersicht:



Koordinatensystem:
Untere Ems

Küstengebiet Ems

Hochwassergefahrenkarte HWextrem

Niedersachsen
Küstengebiet Ems

Stand: Dezember 2013

Maßstab: 1:25.000

Kartenblatt: Blatt 14 von 22



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



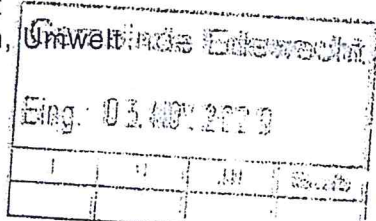
**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt

Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Bearbeiter/in:

Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Herr Knorr v. 02.10.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
re/on

Durchwahl 0441 799
2468

Oldenburg

30.10.2020

Bauleitplanung

☐	. Änderung des Flächennutzungsplanes
☒	Bebauungsplan Nr. 59 „Nord Edewecht I“ – 1. Ä.
☐	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Anforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
☒	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
☐	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
☐	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

☒	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
☐	Hinsichtlich der Anforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
☐	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

☐	
☐	

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Seite 1 von 1

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 7525050000106025273
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H XXX

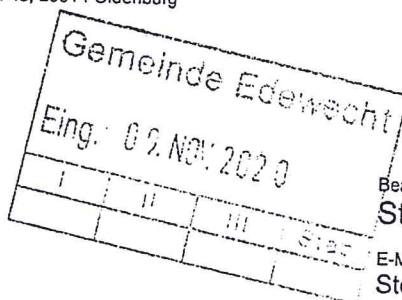


Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht



Bearbeitet von:
Stefan Piepersjohanns

E-Mail:
Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.10.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 59

Durchwahl (04 41) 21 81
164

Oldenburg
06.11.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 in Nord Edewecht

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung liegt westlich an der Landesstraße L 831 „Hauptstraße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Ziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau des dort ansässigen Netto Marktes. Das Plangebiet wird über die vorhandene Gemeindestraße „Eichenallee“ und die Landesstraße L 831 „Hauptstraße“ erschlossen.

Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Landesstraße L 831 „Hauptstraße“ sind nicht betroffen.

Es sind an dieser Stelle keine Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Telefax
(04 41) 21 81-222

E-Mail
Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.10.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-20/293

Durchwahl (04 41) /
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
29.10.2020

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 in Nord Edewecht I

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Obwohl das Plangebiet nur gut 100 m nördlich der im 13. Jh. entstandenen, heutigen St. Nikolai-Kirche liegt, sind aus dem bereits größtenteils bebauten Areal nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte hier ganz besonders beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 2120
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing. 06. NOV. 2020			
I	II	III	Stab

Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWN/20/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oowv.de
www.oowv.de

05. November 2020

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nord Edewecht I“, der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 02.10.2020 - FB III -

Sehr geehrter Herr Knorr,

wir haben von dem oben genannten Bebauungsplan Kenntnis genommen.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOVV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitung in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

1 Plan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2020

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 14.10.2020

Unterschrift



DOWV

Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583289C

Wasser

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 14:01
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; info@lux-planung.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung (Reg.-Nr. 4041)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung" ist am 04.11.2020 eingegangen:

Registriernummer: 4041

Behörde / TÖB: Telekom
Anrede: Herr
Name: Christian Diedrich
Strasse: Hannoversche Str. 6 - 8
PLZ/Ort: 49084 Osnabrück
Land: Deutschland

eMail: christian.diedrich@telekom.de
Telefon: 0541 333 6107

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

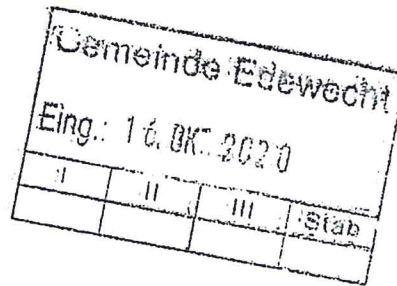
Mit freundlichen Grüßen
Christian Diedrich



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165–167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
	Edewecht_Bplan_59_1Ä.docx	Andrea Beu	-184	-199	beu@vbn.de	14.10.2020

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 in Nord Edewecht I
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knorr,

wir haben keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Anpassungen des Bebauungsplanes auf die Anforderungen des geplanten Neubaus des Netto-Marktes nicht berührt.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Sitz der Gesellschaft
Bremen

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Hans Joachim Müller

Geschäftsführer
Rainer Counen

Registergericht
Amtsgericht Bremen
HRB 17148

USt-IdNr.: DE185129339
Steuer-Nr. 60/132/10452
Finanzamt Bremen-Mitte

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE25 2905 0101 0001 0329 29
SWIFT-BIC: SBREDE22

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Oktober 2020 10:06
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; info@lux-planung.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung (Reg.-Nr. 4035)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 59, 1. Änderung" ist am 15.10.2020 eingegangen:

Registriernummer: 4035

Behörde / TÖB: Gemeinde Edewecht - Ordnungsamt (abwehrender BS)

Anrede: Herr

Name: Dirk Gerdes-Röben

Strasse: Rathausstraße 7

PLZ/Ort: 26188 Edewecht

Land: Deutschland

eMail: gerdes-roeben@edewecht.de

Telefon: 04405/916-1160

Stellungnahme:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ergeben sich keine Bedenken bezüglich der geplanten Änderung des BP 59